

Widerspruch jetzt!

Rechtsanwältin Claudia Fittkow aus Kassel rät aktuell:

Lasst bitte keinen einzigen Bescheid mehr bestandskräftig werden, sondern legt wegen der Höhe der Regelleistung und unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des LSG Hessen vom 29.10.2008 im Rechtsstreit L 6 AS 336/07 sowie dem PKH-Beschluß des BVerfG im Rechtsstreit 1 BvR 1523/08 immer Widerspruch ein!

Absender:	
Name	
Straße	
PLZ/Ort	
Kunden-Nummer / Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	
.....	
An	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....[Ort], den[Datum]	
Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom	
Sehr geehrte Damen und Herren!	
Gegen Ihren Bescheid über Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom [Datum], mir zugegangen am [Datum],	
lege ich hiermit WIDERSPRUCH ein.	
Begründung:	

Widerspruch ist möglich!

Das ist gut gesagt, aber wie getan? Zunächst einmal ist es grundsätzlich möglich gegen jeden Bescheid einen Widerspruch einzulegen. (siehe Abbildung) Zur Fristwahrung ist die Begründung noch nicht notwendig. Dann muss man aber dazu schreiben, dass diese folgt. In unserem konkreten Fall begründen wir den Widerspruch mit der Höhe der zugestandenen Leistung in Verbindung mit dem gesetzlich festgelegten Regelsatz. Die Hartz IV-Regelleistungen decken nicht das soziokulturelle Existenzminimum von Familien und verstoßen gegen das Grundgesetz. Dies stellte das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt in einem am 29.10.2008 veröffentlichten Urteil fest. Nach mündlicher Verhandlung beschloss der 6. Senat, ein entsprechendes Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Eben darauf wird in der Begründung ausführlich verwiesen. Nachrichten, Kommentare und Reaktionen zum Urteil findet man im Internet. Au-

ßerdem verweisen wir auf die beim BVerfG nun endlich angekommene Verfassungsbeschwerde, Az: 1 BvR 1523/08 bezüglich der Regelsatzhöhe. (Verfassungsbeschwerde der Frau D. H. - unmittelbar gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 15. April 2008 - B 14/11b AS 41/07 B - mittelbar gegen § 20 SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 3 i.V.m. Artikel 80 Abs. 1 GG - 1 BvR 1523/08 -)

Abgeschlossen wird der Widerspruch dann noch mit der folgenden Bitte: **Da bereits von dem Weg des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG Gebrauch gemacht worden ist, bitte ich das mich betreffende Widerspruchsverfahren solange auszusetzen, bis die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt.**

Dann unterschreiben und ab damit.

Da die argen ARGEN dem Ersuchen nach Ruhen des Widerspruchsverfahrens in der Regel nicht folgen, muss man eben Klage beim zuständigen SG eingereichen.

In der Klageschrift zum Schluss mit Hinweis auf die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG das Ruhen des Verfahrens gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO beantragen.

Hiermit beantrage ich, meine Klage bis zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde, Az: 1 BvR 1523/08, gem. § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ruhenzulassen.

Warum das ganze, wenn doch schon jemand klagt? – Weil es oftmals höchstrichterliche Entscheidungen gab, dass entsprechende positive Urteil nicht auf alle, sondern nur auf Beschwerde führende angewendet werden sollen. Durch Wider-

Warum Überprüfungsantrag bzw. Widerspruch mindestens 1 Tag vor der Entscheidung des BVerfG ?
Auskunft geben § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III.
Denn ab Tag der Entscheidung, positiv im Sinne der Betroffenen, gibt es rückwirkend nichts mehr. Es sei denn, die Bescheide sind nicht bestandskräftig geworden.

spruch und Klage sind wir dabei!

Außerdem ist es möglich Bescheide deren Widerspruchsfrist abgelaufen ist durch einen Antrag gemäß § 44 SGB X aufheben zu lassen. Ebenfalls mit Hinweisen auf die laufenden Verfahren und ebenfalls mit der Bitte den Antrag ruhen zu lassen bis die höchstrichterliche Entscheidung gefällt wird

§ 44

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.